

Diese Alfen ICU B.V. B2B Gewährleistung 2024-II wird von der Alfen ICU B.V. verwendet, die bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 64998363 eingetragen ist und ihren Hauptgeschäftssitz in Hefbrugweg 79, 1332 AM Almere, Niederlande, hat, im Folgenden 'Alfen' genannt.

Alfen ICU B.V. („Alfen“) verkauft ausschließlich an Unternehmen und bietet die folgende B2B-Gewährleistung für Ladegeräte für Elektrofahrzeuge („EV Ladegeräte“) und Ersatzteile für die EV-Ladegeräte („Ersatzteile“). EV-Ladegeräte und Ersatzteile werden zusammen als **Produkte** bezeichnet.

1 Gewährleistung

- 1.1 Alfen gewährleistet, dass die EV-Ladegeräte für einen Zeitraum von vierundzwanzig + drei (=27) Monaten ab dem Datum des Verladens der EV-Ladegeräte für den Transport ab dem Alfen-Lager frei von Mängeln sind („**Gewährleistungszeit für EV-Ladegeräte**“).
- 1.2 Alfen gewährleistet, dass die Ersatzteile für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum, an dem die Ersatzteile für den Transport aus dem Alfen-Lager verladen wurden, frei von Mängeln sind („**Gewährleistungszeit für Ersatzteile**“).
- 1.3 Die Gewährleistung für EV-Ladegeräte und die Gewährleistung für Ersatzteile zusammen oder separat definiert als **Gewährleistung**.
- 1.4 Der Kunde darf die in diesem Dokument beschriebene Gewährleistung nicht an seine Kunden („**Nutzer**“), die Verbraucher sind, abtreten oder übertragen.
- 1.5 Wenn ein Produkt bei normalem Gebrauch während der Gewährleistungszeit ausfällt, hat der Kunde zwei Möglichkeiten:
 - 1.5.1 Bei EV-Ladegeräten und Ersatzteilen repariert oder ersetzt Alfen oder ein von Alfen beauftragter Servicepartner das Produkt nach eigenem Ermessen, ohne dass dem Kunden Kosten für Material und/oder Arbeit entstehen. In diesem Fall muss das Produkt an Alfen oder seinen Servicepartner zurückgeschickt werden. Der Kunde trägt die Kosten für den Transport zum Alfen-Werk oder zu einer anderen von Alfen angegebenen Reparaturstelle („**Alfen-Reparaturzentrum**“) und muss das in Artikel 2.1.2 beschriebene Gewährleistungsverfahren befolgen („**Alfen-Reparatur**“); oder
 - 1.5.2 Für EV-Ladegeräte kann ein von Alfen autorisierter Reparaturpartner („**ARP**“) das EV-Ladegerät

reparieren, und der Kunde muss das in Artikel 2.1.3 beschriebene Gewährleistungsverfahren befolgen („**ARP-Reparatur**“).

- 1.6 Diese Gewährleistung ist die ausschließliche Gewährleistung und wird anstelle einer Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder einer anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistung gewährt. Für eine Mangelbehebung kann Alfen oder ein Alfen ARP kontaktiert werden.

2 Gewährleistungsverfahren

- 2.1 Ein Gewährleistungsanspruch und Ausfälle des EV-Ladegerätes unterliegen den nachstehenden Bedingungen:
 - 2.1.1 Der Kunde muss Alfen oder dem ARP innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Entdeckung eines Mangels den Mangel melden;
 - 2.1.2 Für eine Alfen-Reparatur: Wenn der Kunde sich für eine Alfen-Reparatur entscheidet, muss er ein Webformular mit einer Beschreibung des Defekts über das Alfen-Kundenserviceportal unter <https://support.alfen.com> einreichen. Wenn der Mangel am Produkt nicht aus der Ferne behoben werden kann, muss der Kunde das Produkt auf eigene Kosten an ein Alfen-Reparaturzentrum senden, nachdem er einen entsprechenden Antrag gestellt und die entsprechenden Anweisungen von Alfen erhalten hat. Wenn der Mangel durch diese Gewährleistung abgedeckt ist, wird Alfen das Produkt reparieren oder ersetzen und es auf Kosten von Alfen an den Kunden zurücksenden. Gegebenenfalls anfallende Zollabgaben und Steuern sind jedoch vom Kunden zu tragen. Wenn der Mangel nicht durch die Gewährleistung gedeckt ist (siehe die Ausschlüsse im weiteren Verlauf dieses Dokuments), wird Alfen einen Kostenvorschlag für entsprechende Reparaturarbeiten erstellen. Wenn der Kunde oder Nutzer den Kostenvorschlag akzeptiert und die Reparatur in Auftrag gibt, repariert Alfen das/die Produkt(e) und sendet es/sie auf Kosten des Kunden/Nutzers zurück. Wenn der Kostenvorschlag nicht akzeptiert wird, wird/werden das/die Produkt(e) unrepariert auf Kosten des Kunden/Nutzers zurückgesandt;
 - 2.1.3 Für eine ARP-Reparatur: Wenn sich der Kunde für eine ARP-Reparatur entscheidet, kann er sich an

einen Alfen-ARP wenden und muss Alfen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Reparatur schriftlich über die Reparatur informieren, einschließlich einer genauen Beschreibung der Art der Reparatur und der verwendeten Ersatzteile. Ein ARP muss: (a) die Ausbildungs- und Zertifikatsbedingungen von Alfen sowie alle verfügbaren Alfen-Reparaturanweisungen befolgen, (b) nur autorisiertes Personal (mit gültigem Ausbildungsnachweis) einsetzen und (c) nur Alfen-Ersatzteile verwenden. Bei einem ARP gemeldeten Mangel kann der Kunde auf eigene Kosten einen ARP mit der Behebung des Mangels beauftragen. Wenn der Mangel durch diese Gewährleistung abgedeckt ist, kann der Kunde die Ersatzteile kostenlos bei Alfen anfordern. Der Kunde ist für die Verwendung eines ARP verantwortlich und bewahrt alle administrativen Aufzeichnungen und ausgetauschten Ersatzteile der Reparatur für mindestens 3 Monate nach der Reparatur auf. Wenn der Kunde und sein ARP die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, hat Alfen das Recht, dem Kunden die Möglichkeit, sich für eine ARP-Reparatur zu entscheiden, sofort zu entziehen.

Kollisionsnormen und unter Ausschluss der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und werden entsprechend ausgelegt. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht „Midden Nederland“, Standort Almere, Niederlande, zuständig.

3 Ausschlüsse

- 3.1 Die Gewährleistung für die Produkte gilt nicht im Falle von: (i) missbräuchlicher oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts, (ii) äußerer Beschädigung, (iii) Ausfällen des Netzes und/oder des (Mobilfunk-)Netzbetreibers, des Betreibers von Verteilungsdiensten, des Betreibers von Ladestationen, des Anbieters von E-Mobilitätsdiensten oder der Energieversorgung; (iv) fehlerhafter Installation, Reparatur, Montage, Demontage, Änderung, Konfiguration oder Wartung durch eine andere Partei als ein ARP, (v) Verwendung nicht in Übereinstimmung mit den Alfen-Handbüchern, (vi) Fehlfunktion eines offenen Ladestellen-Backoffice-Systems, (vii) Verwendung von nicht zugelassenen Anbauteilen oder Nicht-Originalteilen, (viii) Situationen höherer Gewalt oder (ix) aktiviertem Fehlerstromschutzschalter (RCD) durch das Elektrofahrzeug. Darüber hinaus sind Schäden am Elektrofahrzeug selbst (einschließlich, aber nicht beschränkt auf beschädigte Ladekabel oder Ladeanschlüsse des Elektrofahrzeugs, Auslösen des RCD, Soft- oder Hardwareprobleme des Umformers) grundsätzlich von dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

4 Ersatzteile

- 4.1 Alfen gewährleistet außerdem die Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder deren funktionale Entsprechung für die EV-Ladegeräte für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum, an dem die EV-Ladegeräte für den Transport aus dem Alfen-Lager geladen wurden.

5 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 5.1 Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Gewährleistung ergeben, unterliegen den Gesetzen der Niederlande unter Ausschluss von Buch 7 (mit Ausnahme von Abschnitt 7:23) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, dessen